

**Satzung**  
des  
**Vereins DeinTopf e.V.**

Erste Fassung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.10.2021.

Geänderte Fassung, basierend auf Vorgaben des Finanzamts zum Erfüllen der Anforderungen der steuerbegünstigten Zwecke / Status der Gemeinnützigkeit, beschlossen beschlossen durch den amtierenden Vorstand am 26. Mai 2022.

Die Arbeit von DeinTopf basiert auf dem Wohl von obdachlosen Menschen und Menschen, die sich aufgrund ihrer finanziellen Lage in Schwierigkeit befinden und somit Unterstützung in Form von Lebensmitteln oder Hygieneartikeln benötigen. DeinTopf sieht sich als Unterstützer für eine grundlegende Versorgung für den täglichen Bedarf.

DeinTopf ist im ersten Lockdown während der Corona-Pandemie entstanden und hat sich zu einem nicht mehr wegzudenkenden Anlaufpunkt in der Landschaft der unterstützenden Einrichtungen in Hamburg entwickelt.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **DeinTopf**.
2. **DeinTopf** hat seinen Sitz in Hamburg, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist es, Menschen in prekären Lebenssituationen zu unterstützen. Das geschieht insbesondere durch regelmäßige Ausgaben von warmen Mahlzeiten, anderen Lebensmitteln und Hygieneartikeln.
2. Unsere Arbeit richtet sich zudem an Geflüchtete, Familien sowie Familien mit Kindern, denen wir Hilfestellung geben.
3. Zusätzlich wird nach Einzelfallprüfung finanzielle Unterstützung geleistet, oder es werden Sachspenden (z.B. Bekleidung) oder Einkaufsgutscheine ausgegeben.
4. In der Weiterentwicklung möchten wir eine Tagesaufenthaltsstätte für Wohnungslose und Bedürftige errichten und würden dann zusätzlich ehrenamtlichen Friseuren, Mas-

seuren, Fußpflegern, Ärzten etc. die Möglichkeit geben, in regelmäßigen Abständen ihre Arbeit anzubieten.

5. Der Verein erreicht seine Ziele durch die Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch mit anderen Organisationen aus der Obdachlosenhilfe.
6. Wir pflegen unsere Multimediakanäle wie Facebook und Instagram und verfügen über eine professionell erstellte Webseite, die ständig aktualisiert wird.
7. Es ist unsere Aufgabe, gut vernetzt zu sein, damit die Hilfe dort ankommt, wo sie gebraucht wird, und damit kein Überangebot durch mehrere, zeitgleiche Verteilungen in unmittelbarer Umgebung entsteht.
8. Wir achten außerdem auf Nachhaltigkeit. So arbeiten wir z. B. mit der Hamburger Tafel e.V. zusammen und nehmen Überschüsse von Supermärkten und dem Einzelhandel in der näheren Umgebung an.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung hilfsbedürftiger Menschen i.S.d. § 53 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung erworben.
3. Stimmberechtigt ist ein Mitglied mit einer Mindestdauer der Mitgliedschaft von nicht unter 6 Wochen.

4. Der Austritt des Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und mit einer Frist von drei Monaten.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrags regelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Kassenprüfer

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Wahl und Abwahl des Kassenprüfers
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans

- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h. Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - j. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - k. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal pro Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.
7. Wahl des Vorstands:
- a. Kandidaten für die Wahl des Vorstands werden von den stimmberechtigten Mitgliedern vorgeschlagen
  - b. Der Vorstand wird jeweils mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Dringlichkeitsanträge sind bis mindestens 7 Tage vor der Sitzung einer Mitgliederversammlung mit Begründung einzureichen. In der Mitgliederversammlung wird über die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entschieden, bevor der Antrag zur Abstimmung der Mitgliederversammlung gestellt wird.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kids Welcome e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.